

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

**Resolution 1503 (2003)
vom 28. August 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 978 (1995) vom 27. Februar 1995, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1481 (2003) vom 19. Mai 2003,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸³,

in Würdigung der wichtigen Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Beitrag zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie der seit ihrer Einsetzung erzielten Fortschritte,

feststellend, dass die volle Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere bei der Festnahme aller vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen, die sich noch auf freiem Fuß befinden, eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Arbeitsabschlussstrategien der beiden Gerichtshöfe ist,

unter Begrüßung der Schritte, welche die Staaten auf dem Balkan und in der Region der Großen Seen Afrikas ergriffen haben, um die Zusammenarbeit zu verbessern und die von den Strafgerichtshöfen angeklagten Personen, die sich noch auf freiem Fuß befinden, festzunehmen, jedoch mit Besorgnis feststellend, dass bestimmte Staaten immer noch nicht zu einer umfassenden Zusammenarbeit bereit sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Verhängung von Maßnahmen gegen Personen, Gruppen oder Organisationen zu erwägen, die den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten helfen, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, und zwar namentlich Reisebeschränkungen gegen solche Personen, Gruppen oder Organisationen zu verhängen und ihre Vermögenswerte einzufrieren,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Juli 2002³⁸⁴, in der die Strategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gebilligt wurde, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien)³⁸⁵, indem er sich auf die Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die hochrangigsten Führungspersonen konzentriert, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, und indem er Fälle von Personen, die möglicherweise eine geringere Verantwortung tragen, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergibt und indem er auch die Ka-

³⁸³ S/2003/766.

³⁸⁴ S/PRST/2002/21.

³⁸⁵ Siehe S/2002/678.

pazität dieser Gerichtsbarkeiten stärkt, und diese Erklärung *mit allem Nachdruck bekräftigend*,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, eine detaillierte Strategie nach dem Vorbild der Abschlusstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu beschließen, die vorsieht, dass Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit, einschließlich derjenigen Ruandas, übergeben werden, um dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda die Verwirklichung des Ziels zu ermöglichen, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlusstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda),

feststellend, dass die genannten Arbeitsabschlusstrategien in keiner Weise die Verpflichtung Ruandas und der Länder des ehemaligen Jugoslawien ändern, gegen diejenigen Beschuldigten zu ermitteln, deren Fälle dann nicht durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda oder den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien behandelt werden, und geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Anklage und die Strafverfolgung zu unternehmen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Strafgerichtshöfe Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten haben,

sowie feststellend, dass die Stärkung der einzelstaatlichen Justizsysteme von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen und für die Durchführung der Arbeitsabschlusstrategien des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda im Besonderen ist,

ferner feststellend, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Abschlusstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien darin besteht, dass unter der Schirmherrschaft des Hohen Beauftragten innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas umgehend eine spezielle Kammer ("Kammer für Kriegsverbrechen") eingerichtet wird, die möglichst bald ihre Arbeit aufnimmt, und dass in der Folge der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Fälle von Beschuldigten der unteren und mittleren Ebene an die Kammer übergibt,

davon überzeugt, dass der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ihren jeweiligen Aufgaben am wirksamsten und schnellsten dann gerecht werden können, wenn jeder Gerichtshof über einen eigenen Ankläger verfügt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Rahmen der Arbeitsabschlusstrategien die einzelstaatlichen Gerichtsbarkeiten bei der Verbesserung ihrer Kapazität zur Strafverfolgung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda übergebenen Fälle zu unterstützen, und legt den Präsidenten, Anklägern und Kanzlern der beiden Gerichtshöfe nahe, ihre Beratungs- und Informationsprogramme auszubauen und zu verbessern;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas *auf*, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten *auf*, sich dem Gerichtshof zu stellen;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere Ruanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, *auf*, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, na-

mentlich bei den Ermittlungen gegen die Ruandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten auf, sich dem Gerichtshof zu stellen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) bei der Festnahme und Überstellung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, eine spezielle Kammer innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas einzurichten, die Fälle von behaupteten schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aburteilen soll;

6. *ersucht* die Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre Ankläger, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der jeweiligen Arbeitsabschlussstrategien zu erläutern;

7. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategien);

8. *beschließt*, Artikel 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und ihn durch den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen, und ersucht den Generalsekretär, einen Ankläger für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;

9. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 28. Juli 2003³⁸³ zum Ausdruck gebrachte Absicht, dem Sicherheitsrat Frau Carla Del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4817. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 15

Der Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger")

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

3. Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem erforderlichen Fachpersonal.

4. Der Ankläger wird vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das

Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.

5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

Beschluss

Auf seiner 4819. Sitzung am 4. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Resolution 1504 (2003) vom 4. September 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003,

in Anbetracht dessen, dass der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geschaffen hat,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Rat mit seiner Resolution 1503 (2003) die Absicht des Generalsekretärs begrüßt hat, dem Rat Frau Carla del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen,

eingedenk des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Frau Carla Del Ponte zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen,

ernennt Frau Carla Del Ponte mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

Auf der 4819. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 1505 (2003) vom 4. September 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003,

in Anbetracht dessen, dass der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geschaffen hat,

eingedenk des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, den der Rat in seiner Resolution 1503 (2003) angenommen hat,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen,